

Anlage 2
Stellungnahme Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge zum Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband:	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p>Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
1	Anlage 2, Chemische Parameter, Teil II, Tabelle Chemische Parameter; Parameter Arsen	<p>Grenzwert: 0,0040 mg/l; Grenzwert: 0,010 mg/l gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie</p> <p>oder</p> <p>Grenzwert: 0,004 mg/l (für Altanlagen wird eine geringe oder zeitweise Überschreitung bei Einhaltung eines Grenzwertes von 0,010 mg/l zugelassen)</p>	<p>Im Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge würden derzeit 4 von 15 Aufbereitungsanlagen den neuen Grenzwert von 0,004 mg/l nicht bzw. zeitweise nicht einhalten. Betroffen ist dabei ein Wasserwerk, welches erst 2013 in Betrieb genommen wurde, und mit einer Ultrafiltrationsanlage zu den modernsten Aufbereitungsanlagen in Sachsen gehört. Der Einbau einer zusätzlichen Filterstufe kann aufgrund des geringen Platzangebotes am Standort nur zu Lasten der Aufbereitungskapazität realisiert werden.</p> <p>Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum Deutschland hier von der Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie abweicht. Wegen der geogen bedingt höheren Arsengehalte im Boden finden sich auch höhere Arsenkonzentrationen im Grundwasser. Eine Ausnahmeregelung würde hier die Vorgabe der EU-Trinkwasserrichtlinie erfüllen und den Weiterbetrieb von Altanlagen ohne eine wesentliche Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher sichern.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Ent- wurfs eintragen. Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abwei- chend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
2	§ 26 Abs. 1, Punkt 2	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsan- lage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, ei- ner mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasser- verteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserver- sorgungsanlage, der das Trinkwasser an Anschluss- nehmer oder Verbraucher abgibt, hat den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unverzüglich Fol- gendes schriftlich bekannt zu geben: <ul style="list-style-type: none"> 1. Den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungs- stoffes oder Desinfektionsverfahrens und 2. Bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs des- sen Konzentration im Trinkwasser. 	Aus unseren Erfahrungen besteht nur bei sehr weni- gen Verbrauchern Interesse an einer Information über die Konzentration von Aufbereitungsstoffen im Trinkwasser. Der Verweis auf die „Liste der Aufberei- tungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11“ empfinden wir als ausreichend. Bei den von uns eingesetzten Stoffen, wie Calciumcarbonat oder Chlorverbindungen, können in Abhängigkeit von der Qualität des Rohwassers oder des Netzpunktes große Schwankungen der Konzentrationen auftreten. Die Angabe einer konkreten Konzentration beim Ver- braucher ist nicht möglich und sorgt somit für Desin- formation und unnötige Verunsicherung.
3	§ 35 Abs. 2	Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens den a. a. R. d. T, insbesondere der DIN EN 15975-2 , durchgeführt werden und, sofern ...	Der Hinweis auf die DIN EN 15975-2 kann hier ent- fallen, da die DIN sehr unspezifisch und oberflächlich ist und kein Werkzeug für die inhaltliche Durchfüh- rung darstellt. Der Umfang und die inhaltliche Tiefe der Bewertung und der Durchführung des Risikoma- nagements ist nach den Formulierungen der Verord- nung im Wesentlichen vom zuständigen Gesund- heitsamt abhängig.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Ent- wurfs eintragen. Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abwei- chend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-</u> <u>Nr.</u>			Unklar ist, wie die Ergebnisse vom zuständigen Ge- sundheitsamt bewertet werden sollen. Die Aufstellung eines Leitfadens mit eindeutiger in- haltlicher Abgrenzung zur Vereinfachung und Verein- heitlichung ist hier zwingend erforderlich (z.B.: Muss in die Risikobewertung einer Anlage die Art und die Überwachung eines Schließsystems einfließen und welchen Einfluss hätte dies auf den Untersuchungs- umfang nach § 38?).